

S a t z u n g

über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde Neuburg am Inn

Die Gemeinde Neuburg am Inn erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl.S. 599), des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl. S. 333) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBI. I. S. 341) folgende Satzung.

§ 1

- (1) Die Gemeinde benennt die öffentlichen Verkehrsflächen.
- (2) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne des Abs. 1 sind sämtliche, dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen und Brücken. Hierzu gehören nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen usw. sondern auch die Straßen auf denen tatsächlich ein öffentlicher Straßenverkehr stattfindet (z.B. Privatstraßen).

§ 2

- (1) Die Gebäude (Hauptgebäude) werden nach Straßen und Plätzen nummeriert.
- (2) Für unbebaute Grundstücke (Baulücken) werden Hausnummern vorgemerkt.

§ 3

- (1) Die Nummerierung der Gebäude erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her oder ab Abzweigung von einer höher klassifizierten Straße (Bundes-Staats-Kreisstraße).
- (2) Grundstücke an einseitig bebaubaren Straßen oder Plätzen werden fortlaufend nummeriert. Grundstücke an beiderseits bebaubaren Straßen werden entlang der rechten Straßenseite mit geraden, entlang der linken Straßenseite mit ungeraden Nummern versehen.
- (3) Liegen Grundstücke nicht unmittelbar an einer öffentlichen Verkehrsfläche (Hinterlieger), so werden sie nach der öffentlichen Verkehrsanlage nummeriert, von der sie ihren Zugang und ihre Zufahrt haben. Sind die am Gebäude angebrachten Hausnummern von der öffentlichen Verkehrsanlage aus nicht sichtbar, so sind an der Verkehrsanlage entsprechende Hinweisschilder anzubringen.

- (4) Gebäude an Eckgrundstücken erhalten in der Regel ihre Nummer nach der Verkehrsanlage, an der sich der Hauptzugang befindet. Im Bedarfsfalle kann für Eckgrundstücke eine andere Regelung getroffen werden.

§ 4

- (1) Hausnummern werden auf Antrag oder von Amts wegen verwaltungskostenfrei erteilt, in der Regel im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens.
- (2) Vorläufige Hausnummern werden verwaltungskostenfrei zugeteilt, sofern dies die fortschreitende Bebauung erfordert und die Nummernfolge noch nicht überblickt werden kann oder wenn eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

§ 5

- (1) Die Gemeinde kann aus zwingenden Gründen eine Umnummerierung der Gebäude vornehmen.
- (2) Die Kosten einer Umnummerierung sind von der Gemeinde zu tragen, wenn eine Kostenerhebung nach den gegebenen Umständen unbillig wäre.

§ 6

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer. Sind mehrere Hauptgebäude (z.B. Wohnblöcke) vorhanden, erhält jedes Hauptgebäude eine eigene Hausnummer.
- (2) Für ein Anwesen, das aus mehreren Gebäuden besteht, die derselben Person gehören, räumlich zusammenhängen und eine wirtschaftliche Einheit bilden, (Landw. Anwesen, Betriebsgebäude) wird in der Regel nur eine Hausnummer zugeteilt.
- (3) Grundstücke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern, wenn dies im öffentlichen Interesse gelegen ist (z.B. um sie für die Post leichter auffindbar zu machen).

§ 7

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hinweisschilder ist Sache der Gemeinde.

- (2) Die Anbringung des Hausnummernschildes obliegt auf seinem Grundstück dem Eigentümer (§ 126 Abs. 3 S.1 BBauG). Das Hausnummernschild wird von der Gemeinde beschafft und dem Grundstückseigentümer zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamensschilder und Hinweisschilder zu dulden (§ 126 Abs. 1 Nr. 2 BBauG mit Art. 5 2 Abs. 2 BayStrWG). Sie werden vorher benachrichtigt. Schäden, die durch das Anbringen oder Entfernen der Straßennamens- und Hinweisschilder entstehen, werden von der Gemeinde beseitigt (§ 126 Abs. 2 S.1 BBauG).
- (4) Die Kosten der Hausnummerierung haben die Grundstückseigentümer zu tragen (Art. 52 BayStrWG). Hierzu gehören auch die Kosten für die Beschaffung und Anbringung der Hinweisschilder (§ 3 Abs. 3). Diese Kosten werden nach den Vorschriften des Kommunalenabgabengesetzes als öffentliche Abgaben eingehoben.

§ 8

- (1) Die Hausnummernschilder sind an gut sichtbarer Stelle oberhalb oder nächster Nähe des Haupteinganges eines Gebäudes anzubringen.
- (2) Bei Gebäuden mit bewachsenen Vorgärten können die Hausnummernschilder ausnahmsweise auch an einer geeigneten seitlichen Ecke oder am Garteneingang zum Haupteingang des Gebäudes angebracht werden, wenn eine Anbringung oberhalb des Haupteinganges oder unmittelbar seitlich davon nicht ausreicht, um die Schilder gut sichtbar zu machen.
- (3) Straßen- und Hinweisschilder sind in der Regel auf einer Höhe von 2,50 m von der Bodenfläche aus gemessen gut sichtbar anzubringen.

§ 9

- (1) Als Straßen-, Hausnummern- und Hinweisschilder dienen in der Regel Schilder aus dauerhaftem Material.
- (2) Die Hausnummernschilder enthalten die Hausnummern in arabischen Ziffern, ferner in lateinischer Schrift am unteren Rande den Straßennamen. Abweichungen in Form, Gestaltung und Material kann auf Antrag des Verpflichteten die Gemeinde zulassen.
- (3) Die Form, die Gestaltung und den genauen Ort der Anbringung für die Straßennamens- und Hinweisschilder bestimmt die Gemeinde.

§ 10

Verfügungen, die die Gemeinde zur Durchführung der Satzung an die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art oder an die Erbbauberechtigten erläßt, können auf Grund des Art. 27 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.V.m. dem Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

§ 11

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen am Inn, den 14. April 1975



Keim,
Bürgermeister

Bekanntmachung erfolgte
am 17.4.75

Beginn der Auflage am 25.4.1975

Ende der Auflage am 12.5.1975

Bekanntmachung

Der Gemeinderat von Neuburg am Inn hat aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl.S.599) des Art. 52 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 2.7.1974 (GVBl.S.333) und des § 126 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.I.S.341) über die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen und die Nummerierung der Gebäude und Grundstücke in der Gemeinde eine Satzung erlassen.

Diese Satzung wird nunmehr gemäß Art. 26 Abs. 2 GO amtlich bekanntgemacht und liegt nach diesen Bestimmungen und der Bekanntmachungsverordnung vom 3.3.1959 (GVBl.S. 121) sowie nach der vom Gemeinderat Neuburg am Inn erlassenen Geschäftsordnung in der Gemeindeganzlei in Neukirchen am Inn, Zimmer Nr. 2 in der Zeit vom 25. April 1975 bis 12. Mai 1975 zur Einsichtnahme auf.

Bekanntmachungsnachweis

1. Anschlag an die Amts-/Gemeindefafeln

Ausgehängt am 16. April 1975

Abgenommen am 22. Mai 1975

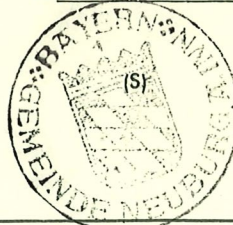
2. _____

Für die Richtigkeit:

Tag 22. Mai 1975 [Signature]

Ort, Datum:

Neukirchen a./I., den 14. April 1975



[Signature]
Keim,

Bürgermeister